

**»... da sie sonst in ein Konzentrationslager käme«**

**Erich Schiller (\*1923)**

Im Winter 1942 lernte der im niederösterreichischen Weitra geborene Erich Schiller die Ungarin Margit Stahl kennen. Schiller war zu dieser Zeit als Funker in einer Nachrichtenabteilung in Potsdam bei Berlin stationiert. Bereits nach kurzer Zeit vertraute sich die Frau dem jungen Soldaten an und bat um Hilfe: Sie habe Angst vor einer drohenden Deportation in ein Konzentrationslager, denn nach den sogenannten Nürnberger Rassegesetzen, die der NS-Staat 1935 erlassen hatte, wurde sie als jüdischer »Mischling« definiert; das heißt ein Elternteil war nach nationalsozialistischer Definition »jüdischen Blutes«, und sie galt von daher als »minderwertig«. Schiller erklärte sich bereit, der Frau beim Grenzübertritt nach Ungarn zu helfen. Doch zuvor wurde er mit seiner Einheit zum Einsatz an die französische Atlantikküste kommandiert, von wo aus er den Kontakt zu Margit Stahl aufrechterhielt.

Rund ein halbes Jahr später, Anfang Mai 1943, erhielt Schiller einen dreiwöchigen Heimaturlaub, den er bei seinen Eltern in Wien verbringen wollte. Sofort unterrichtete er Margit Stahl und lud sie dorthin ein. Wie die Eltern erfuhren, dass ihr Gast aus rassistischen Gründen verfolgt wurde, geht aus den überlieferten Unterlagen nicht hervor. Auch über Margit Stahl und ihr Verhältnis zu Johann Schiller erfährt man aus der Akte kaum etwas. Den geplanten Grenzübertritt nach Ungarn unweit des Burgenländischen Parndorf verheimlichte Schiller jedenfalls und erzählte zuhause, dass er mit seiner Bekannten einen zweitägigen Ausflug in die Wachau machen wolle. Nachdem er Margit Stahl über die Grenze gebracht hatte, kehrte er zunächst nach Wien zurück und wartete auf Nachricht aus Budapest. Als sich Margit Stahl nicht zurückmeldete, begab er sich seinerseits nach Ungarn, um herauszufinden, ob sie dort gut angekommen sei. Dies geschah noch während seines Urlaubs, und zu diesem Zeitpunkt beabsichtigte er, – so gab er in der späteren kriegsgerichtlichen Befragung an – anschließend wieder zu seiner Truppe zurück zu kehren.

Doch Erich Schiller wurde nach seinem Grenzübertritt von der ungarischen Polizei angehalten und verhaftet. Zunächst blieb er mehrere Wochen in Gewahrsam, man vermutete einen Fall von

Spionage durch einen Bürger des Deutschen Reiches. Schließlich glaubten die Behörden seinen Aussagen und er erhielt Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis in Ungarn. Schiller fand Beschäftigung als Krankenpfleger und später als Sprachlehrer in einem Kloster. Zu seiner Einheit wollte er nun, nach wochenlanger Abwesenheit, nicht mehr zurück. Er befürchtete zu Recht, dass ihm sein Verhalten als Fahnenflucht ausgelegt würde.

Johann Schiller wurde kurz vor Weihnachten 1943 in Ungarn von einer Wehrmachtstreife verhaftet. Das Land war seit 1941 mit dem Deutschen Reich verbündet. Dass man ihn überhaupt aufspürte, lag an den Briefen, die er nach Wien geschrieben hatte. Ob seine Eltern diese direkt bei der Feldgendarmarie, der Polizei der Wehrmacht, ablieferten, oder ob sie schon zuvor von den Ermittlungsbehörden abgefangen wurden, ist unklar. Annegret und Gerhard Schiller gaben bereits kurz nach dem Verschwinden ihres Sohnes gegenüber der Wehrmacht zu Protokoll, sie hätten die Beziehung ihres Sohnes zu einem »Mischling« abgelehnt, und dass Margit Stahl in ihrem Haus nicht willkommen gewesen wäre.

Das Gericht der Division 177 in Wien hielt die Aussagen von Erich Schiller für glaubwürdig und beurteilte ihn als einen »jungenhaften und charakterlich ungefestigten« Soldaten, der aus Mitleid gehandelt habe. Die eigentlich für das Delikt Fahnenflucht vorgesehene Todesstrafe verhängte es auch deshalb nicht, weil sich der Angeklagte keiner weiteren Straftaten schuldig gemacht hatte. Zu Diebstählen oder kleineren Betrugsdelikten sahen sich die meisten Deserteure jedoch gezwungen, wenn sie in der Illegalität überleben wollten. Erich Schiller erhielt eine 12-jährige Zuchthausstrafe. Sein weiteres Schicksal ist ungeklärt.

Da Erich Schiller noch am Leben sein könnte, wurde sein Name für diese Falldarstellung geändert.

## **Aufstellung der Dokumente**

### **Erich Schiller (\*1923)**

1. Umschlag der Kriegsgerichtsakte von Erich Schiller. Auf dem Dokument sind grundlegende Angaben über die Person und diverse Informationen zum Verfahren vermerkt.

Quelle: Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik

2. Haftbefehl gegen den Oberfunker Erich Schiller, 4. Juni 1943. Die ersten Ermittlungen führte das Gericht der 297. Infanteriedivision, in deren Reihen Schiller diente. Später zog das Gericht der Division 177 in Wien das Verfahren an sich.

Quelle: Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik

3. Aussage Erich Schillers vor Ermittlungsrichter, Kriegsgerichtsrat Dr. Bauer, 22. Februar 1944. Das Gericht schenkte den Aussagen Schillers Glauben; sie wurden zudem von den Eltern bestätigt. Unklar bleibt, inwieweit diese Version der Geschichte den Tatsachen entsprach, ob und wenn ja welche Details und Ereignisse er weggelassen hatte.

Quelle: Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik

4. Aussage des Vaters von Johann Schiller bei der Kriminalpolizei Wien, 7. Oktober 1943. Das Dokument lässt erahnen, dass die Anwesenheit von Margit Stahl im Haus der Familie Schiller in Weitra massive Spannungen auslöste. Inwiefern sich die Eltern durch die Aussagen vor allem selbst vor eine Anklage wegen Unterstützung ihres Sohnes schützen wollten, ist unklar. Allerdings hätte es dafür einer rassistisch formulierten Denunziation der mutmaßlichen Geliebten ihres Sohnes nicht bedurft.

Quelle: Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik

5. Feldurteil gegen Erich Schiller, 28. Februar 1944.

Quelle: Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik

6. Rechtsgutachten in der Strafsache gegen Erich Schiller, 27. März 1944. Die Rettung Margit Stahls vor der rassistischen Verfolgung bewertete das Gericht dabei als »ganz ungewöhnlich betonte Unreife«. Die Strafe war in einer Feldstrafgefängenenabteilung zu vollstrecken.

Quelle: Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik

Gericht der Wehrmacht-Kommandantur Wien

Gerichts der 297. Inf. Division

1 1/2 Stk.  
Z.V. 18/2-10  
28/9

23. 5. 43  
Häftlinge

Haftsache

# Untersuchungsakten

in der Strafsache gegen

~~Leif [redacted] Oberleutnant A. [redacted] / [redacted] Alt 297~~  
(Vor- und Zuname, Dienstgrad, Truppenteil, Standort)  
1. Kp. / Nachr. Ins. in [redacted] 17 Wien

wegen Furmanflucht

Verteidiger: Bl. 33  
Dr. Gottfried Klein Adv.

Beakten:  
Verwahrungsstücke: Bl. \_\_\_\_\_

Anordnung des Ermittlungsverfahrens	Bl. _____
Vorläufige Festnahme	„ _____
Haftbefehl	„ <u>7</u>
Entlassung aus der Untersuchungshaft	„ _____
Einstellung des Verfahrens	„ _____
Anklageverfügung	„ <u>32</u>
Strafverfügung	„ _____
Hauptverhandlung	„ <u>34/36</u>
Urteil	„ <u>37/39</u>
Rechtskraft	„ <u>47</u>
Anordnung der Strafvollstreckung	„ <u>47</u>
Anordnung der Strafverwahrung	„ _____
Strafverbüßung	„ _____

Aufzubewahren bis 19 \_\_\_\_\_  
Von der Vernichtung auszuschließen Bl. \_\_\_\_\_

~~Strafsachenliste Alt. Nr. 23 15 43~~  
F 4649/43  
St. L. I. 200/44  
St. L. I. - 819/43

Sachbearbeiter: [Signature]

# Haftbefehl.

Der Oberfunker Erich [REDACTED] der 1. Komp. der Nachrichten-  
Abteilung 297, geb. am 25.1.1923 in Weitra

ist in Untersuchungshaft zu nehmen.

Er ist dringend verdächtig seit 23. Mai 1943 in der Absicht, sich der  
Verpflichtung zum Wehrdienste in der Wehrmacht dauernd zu ent-  
ziehen, seiner Truppe ferngeblieben zu sein.

Der Beschuldigte war vom 6.5. - 23.5.43 nach Wien VI. Mollardgasse  
19/29 zu seinen Eltern beurlaubt worden.

Am 19.5.43 erhielt er nach Wien einen Brief einer Ungarin ~~XXXXXX~~  
namens Margit Stahl, die er in Berlin kennenlernte. Im Zusammenhan-  
ge mit dem Briefe und der Bekanntschaft mit dieser Ausländerin  
hatte er im Elternhause eine heftige Auseinandersetzung und ver-

liess am 19.5.43 sein Elternhaus in der Uniform, nahm drei Zivil-  
anzüge mit und kehrte bis heute nicht zu seiner Truppe der 1. Komp.

Nachrichten-Abt. 297. zurück.

Der Haftbefehl ist daher wegen dringenden Verdachtes der Fahnen-  
Flucht des Oberfunkers Erich [REDACTED] (Verbrechen nach § 69 MSTGB)  
notwendig.

Der Gerichtsherr:

*Dörsch*

Generalmajor u. Kommandeur  
der 297. Inf. Division.

*J. Kämpel*  
Oberkriegsgerichtsrat.

Bfg.

Mitteilung an [REDACTED]  
[REDACTED] und an den  
[REDACTED] Truppenteil.

3.

Prisip des Div. 2: 197

30

ien, den 23. II 19 44

St.L.I Nr. 200/44

Gegenwärtig:

- 1. Kriegesgerichtsrat / ~~richtern~~ Dr. Bauer
- 2. ~~Stabschef~~ / Ingefs. elter  
Janousek

~~als Protokollführer~~ in  
als Protokollführer — in  
— verpflichtet gem. §§ 104 Ziff. 3, 22 Ziff. 2 WStGB —

In der Strafsache

gegen den Ob.Funker Erich [redacted], 1./Nachr. Ers. Abt. 17

wegen Fahnenflucht

erschien — vorgeführt — der Beschuldigte.

Ihm wurde eröffnet, welche mit Strafe bedrohte Handlung ihm zur Last gelegt wird.

Der Haftbefehl vom 19  
wurde dem Beschuldigten bekanntgegeben; über die gegen den Haftbefehl zulässige Rechts-  
beschwerde wurde er belehrt.

Die Befragung über die persönlichen Verhältnisse ergab dasselbe wie im Stammrollen-  
und Strafbuchauszug.

Der Beschuldigte wurde hierauf befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern  
wolle.

Er erklärte:

Z.P.: C

Ich war Zeichner bei der Fa. Wertheim, Kassenfabrik <sup>hier</sup> ~~der~~ Partei-nach Gliederungsmitglied, ~~ich~~ war bisher nicht im Fronteinsatz, wohl aber in besetzten Gebiet in Frankreich. Ich bin gerichtlich und disziplinar unbescholten, kv. und befinde mich seit 28.12.43 in Haft.

Ich war im Jahre 1943 bei der Korpsnachrichtenabteilung <sup>1./N. 297</sup> ~~2/94~~ in Libourn bei Bordeaux eingesetzt und erhielt von dort vom 6. bis 23. Mai 43 Urlaub nach Wien. Im Winter 1942 habe ich in Berlin auf der Strassenbahn die 21 jährige Margit Stahl kennengelernt, welche ungarische Staatsbürgerin ist und mit ihrer Mutter in Berlin wohnte, wo sie als Hilfsarbeiterin beschäftigt war. Wir haben uns dann angefreundet, sie erzählte mir, dass sie Schwierigkeiten wegen ihrer Rückreise nach Ungarn hätte, diese aber dennoch antreten müsse, da sie sonst in ein Konzentrationslager komme. Ich erklärte mich bereit, ~~ich~~ falls ich nach Wien zurückkehre, sie über die ungarische Grenze zu bringen. Ich habe nämlich vor meiner

9 Vernehmung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren  
(§§ 104, 113 Ziff. 4, 114, 117 WStGB)  
Verlag Franz Dablen, Berlin 23 9

21  
Wien, den 7.10.1943.

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen mit [redacted] Post-Ober-Inspektor, [redacted]  
1885 Edelhof, Kreis Zwettl, N.D. Geb., DRA., rk., verh., VI., Mollardgasse  
19, III./29 wohnhaft, welcher auf Befragen über den Aufenthaltsort  
seines Sohnes Erich [redacted] und Wahrheitserinnerung angibt:  
Mein Sohn Erich [redacted] geboren am 25. I. 1923 in Weitra,  
N.D. kam ca. Mitte Mai 1943 aus Südfrankreich nach Wien auf Urlaub  
und hat sich bis zum Tage seines Verschwindens mit einigen kurzen  
Unterbrechungen in meiner vorbenannten Wohnung aufgehalten, bzw. bei  
mir gewohnt. Er war in dieser Zeit einmal auf ca. 1 1/2 Tage in Weitra  
N.D. bei meiner Schwiegermutter namens Klara [redacted], welche  
dortselbst Adolf Hitlerplatz 15 wohnhaft ist, zu Besuch. Weiters hatte  
er in Potsdam als er dortselbst gelaublich im Jahre 1941 beim Militär  
stationiert war, ein Mädchen vermutlich ungarischer Nationalität kennen-  
gelernt. Dieses Mädchen hatte er während seinesurlaubes von Wien  
auf telegraphiert, worauf dasselbe nach Wien in unsere Wohnung kam  
und bei mir durch zwei oder drei Tage wohnhaft war. Dieses Mädchen  
heißt Margit S t a h l. Wo dieses Mädchen wohnt, bzw. seinen Wohnsitz  
hat ist mir nicht bekannt. Mein Sohn Erich [redacted] hat mit Margit  
Stahl während des erwähntenurlaubes ausgedehnte Ausflüge gemacht  
und zwar in die Wachau und blieben die Beiden zwei oder drei Tage  
aus. Als er von den Ausflügen zurück in meine Wohnung kam, habe ich  
meinen Sohn Erich [redacted] wegen der Margit Stahl Vorhaltungen gemacht,  
wobei ich ihm sagte, daß ich vermute daß die Stahl ein Mischling ist  
und mir sein Umgang mit derselben nicht paßt und ich sie daher in  
meiner Wohnung nicht dulden will. Es kam diesbezüglich zu einer Aus-  
einandersetzung zwischen mir und dem benannten Sohn. Derselbe hatte  
auch eine Auseinandersetzung mit meiner Ehefrau [redacted]  
geborene [redacted]. Der Grund dieser Auseinandersetzung ist mir nicht  
bekannt. Das Verhältnis zwischen meinem benannten Sohn und mir bzw.  
meiner Ehefrau war durch diese Vorfälle getrübt. Er hatte sich während  
seinesurlaubes hier in Wien einen grösseren Reisekoffer gekauft  
und ist gelaublich am 27. Mai 1943 nachmittags ca. 14 Uhr unter Mitnahme  
des erwähnten Reisekoffers, sowie zwei Anzüge ohne Westen und zwei  
Paar Schuhe und diverser Leibwäsche ohne mir oder meiner Ehefrau  
vorher irgend eine Mitteilung zu machen aus meiner Wohnung ver-  
schwunden. Auch meiner bei mir wohnhaften Tochter [redacted]  
hat er keinerlei Mitteilung gemacht. Zur Zeit seines Verschwindens  
aus meiner Wohnung war lediglich er mit meiner Ehefrau in dieser  
Wohnung anwesend, während ich und die erwähnte Tochter nicht zu Hause  
waren. Ich stelle richtig, daß ich bezüglich der Tochter [redacted]  
lediglich vermute, daß sie damals nicht in der Wohnung anwesend war,  
Bestimmtes kann ich diesbezüglich nicht angeben. Mein Sohn Erich  
[redacted] hatte keinerlei Abschiedsschreiben in der Wohnung zurückge-  
lassen. Da nach seinem Verschwinden seine militärischen Effekten in  
der Wohnung nicht vorfindbar waren, so ist anzunehmen, daß er diese  
mitgenommen hat. Die Margit Stahl hatte einige Tage vor dem Verschwin-  
den meines Sohnes Erich nicht mehr bei uns gewohnt, sondern ander-  
weitig eine Unterkunft gefunden. Wo sie in dieser Zeit wohnhaft war,  
ist mir nicht bekannt. Nach den damaligen Erwähnungen meines Sohnes  
Erich Stahl [redacted] hatte die Margit Stahl bereits einen  
Tag vor seinem Verschwinden Wien verlassen und soll angeblich nach  
Budapest gereist sein. Ca. 8 Tage nach dem Verschwinden meines Sohnes  
langte in meiner Wohnung eine von Margit Stahl geschriebene und an mei-  
nen Sohn Erich [redacted] adressierte Postkarte ein. Diese Postkarte wurde  
soviel ich mich erinnern kann gelaublich von der Stahl noch an gleicher  
Tage ihrer Abreise von Wien in Budapest aufgegeben worden. Es handelte

Gericht der Division 177  
St.L.- I - 200/44

Urteil abgesetzt am  
29. Februar 1944 und mit den  
richterlichen Gründen zu  
den Akten gebracht am 29.  
Februar 1944

37

*Fluchtvermerk gemacht am 3/13.1944  
M.W. am 15/2.1944.  
Merkel  
190 Hoff.*

*behaftet, bei Nr. 47 v.  
M.W. am 15/2.1944.  
Merkel 190.*

F E L D U R T E I L  
Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache gegen den

Oberfunker Erich [redacted], geboren 25. Januar 1923  
zu Weitra/Gmünd/ND., röm. kath., ledig, von Beruf techn.  
Zeichner, sonst wohnhaft in Wien VI., Mollardgasse 19  
bei den Eltern: [redacted] und [redacted]  
zuletzt l./Nachrichtenabteilung 297 Feldpost 29 0 37 A,  
jetzt l./Nachrichtenersatzabteilung 17 Wien,  
gegenwärtig in Untersuchungshaft im W.U.G. Wien.-

wegen Fahnenflucht § 69 MSTGB.

hat das am 28. Februar 1944 zusammengetretene Feldkriegsgericht der  
Division 177 Wien I., Hohenstaufengasse 3/5, an welchem teilgenommen  
haben

als Richter Verhandlungsleiter Oberkriegsgerichtsrat Dr. Paschinger  
Beisitzer Hauptmann Schneider Art. Mrs. Rgt. 44  
OGefr. Hagemaier Pz. Ers. Abt. 2

als Anklagevertreter Kriegsgerichtsrat Dr. Bauer

als Protokollführer k.A.a.v. OGefr. Dr. Seutter

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Fahnenflucht  
zu 12 zwölf Jahren Zuchthaus  
verurteilt.

Daneben wird auf Wehrunwürdigkeit und auf Verlust der  
bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren  
erkannt.

47

Rechtsgutachten

in der Strafsache  
gegen

den Oberfunker Erich [REDACTED]

Ich trete dem Urteil bei. Es kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass der Angeklagte schon beim Grenzübertritt die Absicht hatte, fahnenflüchtig zu werden. Erst nach seiner Mitte Oktober 1943 erfolgten Entlassung aus der Polizeihaft ist der Tatbestand der Fahnenflucht einwandfrei gegeben. Aus Angst vor Strafe hat damals der Angeklagte den Weg zur Pflicht nicht zurückgefunden. Die Todesstrafe erscheint unter diesen Umständen, zumal bei Berücksichtigung der als ganz ungewöhnlich betonten Unreife des jugendlichen Angeklagten, nicht geboten.

Ich schlage folgende Verfügung vor:

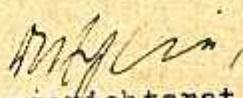
Ich bestätige das Urteil.

Das Urteil ist in einer Feldstrafgefangenenabteilung zu vollstrecken.

Für die Dauer dieses Strafvollzugs verleihe ich dem Verurteilten die Wehrwürdigkeit und die bürgerlichen Ehrenrechte vorläufig wieder.

Die seit der Urteilsverkündung erlittene Untersuchungshaft und die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit sind nicht auf die Strafzeit anzurechnen.

Berlin, den 27. März 1944

  
Kriegsgerichtsrat  
im OKH - Ch H Rüst u. BdE-HR-.